

7 (8) J 203 / 41

2 H 168 / 44.

Im Namen
des Deutschen Volkes

In der Strafsache gegen

- 1.) den Rechtsanwaltsanwärter Dr. jur. Jakob Franz Kastelic aus Wien, dort geboren am 4. Januar 1897,
 - 2.) den Angestellten Johann Schwendenein aus Wien, geboren am 11. August 1899 in Weunkirchen (Niederdonau),
 - 3.) den Lageristen Oskar Bourcard aus Wien, dort geboren am 23. August 1908,
 - 4.) den Beamten der österreichischen Postsparkasse a.D. Rudolf Schallack aus Wien, dort geboren am 20. Mai 1895,
 - 5.) den Priester des katholischen Zisterzienserordens, Archivar und Bibliothekar des Stiftes Wilhering, Dr. phil. Florian Rath (Ordensname : Pater Gebhard) aus Stift Wilhering (Oberdonau), geboren am 13. April 1902 in Gramastetten (Oberdonau),
- sämtlich zur Zeit in dieser Sache in gerichtlicher Untersuchungshaft hat der Volksgerichtshof, 2. Senat, auf Grund der Hauptverhandlung vom 29. Februar und 1. März 1944, an welcher teilgenommen haben als Richter :

Vizepräsident des Volksgerichtshofs, Dr. Crohne, Vorsitzender,
Landgerichtsdirektor Preußner,
SS-Brigadeführer Goetze,
SA-Gruppenführer Haas,
Vizeadmiral z.V. von Heimburg,
als Vertreter des Oberreichsanwalts :
Erster Staatsanwalt Figge,

für Recht erkannt :

I.

Die Angeklagten haben, zum Teil seit 1938 bis Sommer 1940, in Wien im Rahmen der hochverräterischen "Großösterreichischen Freiheitsbewegung" auf den Sturz unserer Regierung und die Loslösung der Alpen- und Donaugäule vom Großdeutschen Reich hingearbeitet und Zersetzung unserer Wehrkraft betrieben.

Kastelic, der der führende Kopf dieser Organisation gewesen ist, wird deshalb

zum Tode,

Schwendenwein, Bourcard und Rath werden jeder zu 10 Jahren
Zuchthaus,

Schalleck wird zu 5 Jahren Zuchthaus verurteilt.

Die Angeklagten sind wie folgt ehrlos:

Rastelic für immer, Schwendenwein, Bourcard und Rath auf die
Dauer von 10, Schalleck auf die Dauer von 5 Jahren.

Den zu Freiheitsstrafen verurteilten Angeklagten werden je
3 Jahre und 7 Monate der Untersuchungshaft auf die Strafe angerechnet.

II.

Die beschlagnahmten Überführungsstücke mit Ausnahme des bei
Schalleck sichergestellten Betrages in Silbergeld werden eingezogen.

III.

Die Angeklagten tragen die Kosten des Verfahrens.

B e s c h l u ß.

In der Strafsache gegen den Rechtsanwaltsanwärter
Dr. jur. Jakob Kastelic aus Wien, dort geboren am 4. Januar
1897,

wegen Vorbereitung zum Hochverrat

hat der Volksgerichtshof, 2. Senat, in der Sitzung vom
23. April 1944 nach Anhörung des Oberreichsanwalts beim
Volksgerichtshof

beschlossen:

Der Antrag des Verurteilten Kastelic vom 13. April
1944 auf Wiederaufnahme des Verfahrens wird als unzulässig
verworfen (§§ 359 Abs. 1 Nr. 1, 363 StPO.).

Selbst wenn der Verurteilte sich vor dem Umbruch in
Wien für illegale tätige Nationalsozialisten unter seinen
Kameraden in der Sportvereinigung "Arminia", deren Vorsitzen-
der er gewesen ist, eingesetzt hat, so kann dies nicht zu
einer mildereren Beurteilung führen. Art und Umfang seiner
hochverräterischen Tätigkeit sprechen dagegen, daß der Ver-
urteilte sich jener Vereinsmitglieder aus Sympathie für die
nationalsozialistische Bewegung angenommen hat, vielmehr
ist anzunehmen, daß er es getan hat, weil es sich um Vereins-
kameraden handelte und weil er seine eigene Gesinnung ka-
schieren wollte.

Es mag sein, daß der Verurteilte gegenüber Loch von
Gewaltakten abgeraten hat und Loch und Herbert zur Gruppe des
Scholz übergegangen sind, weil ihnen der Verurteilte nicht
antiu genug erschien. Hiendurch werden jedoch nicht die Fest-
stellungen des Urteils erschüttert, wonach Kastelic gegenüber
seinen Mitarbeitern auch noch zur Zeit des Westfeldzuges im
Jahre 1940 die Verwirklichung der hochverräterischen Bestre-
bungen mittels Waffengewalt gefordert hat.

Da der Verurteilte schließlich die von ihm im Rahmen

sei-

seiner Organisation betriebene Wehrkraftersetzung, wie
in Urteil festgestellt, bis zum Sommer 1940 fortgesetzt
hat, ist der Zeitpunkt seiner staatsfeindlichen Gespräche
mit Maunar, Berger und Wöber ohne Belang.

Das Vorbringen des Verurteilten ist danach nicht geeig-
net, eine mildere Andung seiner Tat zu begründen. Das
gleiche gilt von Vorleben und den persönlichen Verhältnissen
des Verurteilten, die bei der Urteilsfindung in Betracht ge-
zogen worden sind.

gek. Dr. Cronne Sabanis Freunzer.

Ausgefertigt

xxxix
Potsdam, den 28. April 1944

J. Cronne
, Amtsrat,

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle.

Herrn

Oberreichsanwalt beim Volksgerichtshof

mit 2 Ausfertigungen,

2 Abschriften und Anlagen.

1. Prof. Dr. G. Löffel, am Reichswald, Kestel...
2. Prof. Dr. G. Löffel, am Reichswald, Kestel...
Wien, 20. April 1944

3. Staatsanwalt am Volksg. Gericht in Wien
20. April 1944

3. Staatsanwalt am Volksg. Gericht in Wien
20. April 1944

4. Frau Dr. Freunzer

gg. 20/5.44
20. April 1944

C. 1347
S. 201

77

m. V.

Der Oberstaatsanwalt beim
Landgericht Wien

7 AR 77/44

Wien 64, am 2. August
Landesgerichtsstufe Nr. 11
Securuf: A 27-5-60

19 44

An den

Herrn Reichsminister der Justiz

zu IV S ^{10a} 548/44g

Berlin

durch die Hand des

Herrn Oberverlehnswalters beim Volksgerichtshof
Dienststelle Potsdam,

zu 7 (8)J 203/41

Potsdam

Betrifft: Vollstreckung des Todesurteiles
an Jakob K a s t e l i c .

Anlagen: Die Urschrift des Erlasses vom 16.5.1944
der Vollstreckungsauftrag vom 17.5.1944
1 Urteilsabdruck.

Das Todesurteil wurde an dem Verurteilten
Jakob K a s t e l i c

am 2.8.1944 ohne Besonderheiten vollstreckt.

Ger. Dr. Lillich

Beglaubigt:

Justizinspektorin.

